

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Änderung des Sprachengesetzes

Eröffnung	12.06.2026
Eingabefrist	05.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Kultur (BAK)
Zuständige Organisation	Fachstelle Operative Direktionsgeschäfte
Adresse	Hallwylstrasse 15, 3003, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/55/cons_1
Kontaktperson	Direktionsgeschäfte Stabstelle (stabsstelledirektion@bak.admin.ch)
Telefon	--

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft (BL)
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
Vorname	Sabine
Nachname	Oldenburg
Telefonnummer für Rückfragen	+41615525302
Einreichungsdatum	--

Rückmeldung zu: Änderung des Sprachengesetzes: V1: Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	Der Kanton Basel-Landschaft verzichtet auf eine eigene materielle Stellungnahme zur Änderung des Sprachengesetzes und schliesst sich der Haltung der EDK an. Dies begründet sich durch das Subsidiaritätsprinzip, da die Harmonisierung des Sprachunterrichts in kantonaler Verantwortung liegt und die Voraussetzungen für ein Eingreifen des Bundes nicht erfüllt sind. Eine Gesetzesänderung ist zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, weil die Umsetzung der koordinierten Lehrpläne noch nicht abgeschlossen ist und die Ergebnisse der Prüfung über die Anpassung der Grundkompetenzen sowie des Spielraums von Artikel 4 des HarmoS-Konkordats im ersten Quartal 2027 erwartet werden.
Anhang	BRIEF EDK an EDI 2026-09-17 Sprachengesetz-Vernehmlassung.pdf

Rückmeldung zu: Änderung des Sprachengesetzes: V2: Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	Der Kanton Basel-Landschaft verzichtet auf eine eigene materielle Stellungnahme zur Änderung des Sprachengesetzes und schliesst sich der Haltung der EDK an. Dies begründet sich durch das Subsidiaritätsprinzip, da die Harmonisierung des Sprachunterrichts in kantonaler Verantwortung liegt und die Voraussetzungen für ein Eingreifen des Bundes nicht erfüllt sind. Eine Gesetzesänderung ist zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, weil die Umsetzung der koordinierten Lehrpläne noch nicht abgeschlossen ist und die Ergebnisse der Prüfung über die Anpassung der Grundkompetenzen sowie des Spielraums von Artikel 4 des HarmoS-Konkordats im ersten Quartal 2027 erwartet werden.
Anhang	BRIEF EDK an EDI 2026-09-17 Sprachengesetz-Vernehmlassung.pdf